

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 4 (1857)
Heft: 12

Artikel: Instruktion für die Lehrer-Konferenzen
Autor: Kündig, D. / Eberle, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250840>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nen freimüttigen Institutionen bedrohen sollte, den Boden, welchen diejenigen, die da hier unter diesen Erdschollen begraben liegen und deren Leiber schon längst vermodert sind,^{*)} welchen diese — sage ich — einst in den heißen Tagen des Kampfes uns als heiliges unbeslecktes Erbthum zum fernern Wohnplatz übergeben haben.

Wie hätte man daher wohl diesem Platz eine edlere Bestimmung, geben, wie ihm eine größere Ehre anthun können, als ihn ebenso gut zur Stätte der Bürger- und Menschenbildung zu machen wie dort die Schulbank!

Drum lebe ich der innigsten Ueberzeugung, die Geister unserer Vorfahren, die hier im Frieden ruhen, die werden sich freuen und ein Wohlgefallen daran haben, wenn sie sehen, daß hier eine kräftige Jugend herangezogen wird, die Fähigkeit, Muth, Kraft und Geschicklichkeit sich aneignet um im Fall der Noth auch diese Gräber zu schützen und zu vertheidigen; wenn sie sehen, daß dieser Ort, nicht etwa ein Tummelplatz wilder, ausgelassener Spiele oder entnervender Vergnügungen, sondern eine Stätte wird, wo der Knabe und der Jüngling in ernsten Leibesübungen zum Manne wird, der mit physischer und moralischer Kraft allen Schwierigkeiten des Lebens, allen Verlockungen des Lasters, und jedem Feind unsers Vaterlandes fühn entgegenzutreten und sie zu besiegen im Stande ist.

So übet denn hier ihr Knaben und Jünglinge, euere Kräfte mit Ernst und Anstrengung, werdet dem Staate an Leib und Seele gesunde, nützliche Bürger und dem Vaterlande thatenfähige, muthige und tapfere Vertheidiger, und ehret diese Stätte als einen Pflanzgarten der Kraft und Bürgertugend. Und zu diesem Zwecke soll dieser Platz als Turnplatz eingeweiht und uns Allen heilig sein!

R.

Instruction

für die Lehrer-Konferenzen.

Der Erziehungsrath des Kantons Schwyz,
in Vollziehung des §. 39 der Schulorganisation,
beschließt:

§. 1. Die Lehrer des Kantons Schwyz an Primar- und Sekundarschulen vereinigen sich jährlich zweimal in Lehrerkonferenzen:

§. 2. Der Zweck dieser Lehrerkonferenzen ist Fortbildung der Lehrer:

- a) durch schriftliche Aufsätze über Gegenstände des Schulwesens;
- b) durch Besprechung von Ansichten und Erfahrungen im Schulwesen.
- c) durch praktische Lehrübungen;
- d) durch Gesangübungen.

^{*)} Der jetzige Turnplatz war nämlich vor 30 Jahren noch Murteis Friedhof oder Begräbnisplatz.

§. 3. Zur Abhaltung der Konferenzen wird der Kanton in folgende vier Kreise eingetheilt:

- a) Schwyz, mit den Gemeinden Schwyz, Ingenbohl, Gersau, Morschach, Römerstalden, Muottathal und Illgau;
- b) Uri, mit den Gemeinden Uri, Küssnacht, Lauerz, Steinen, Steinerberg, und Sattel;
- c) Einsiedeln, mit den Gemeinden Einsiedeln, Iberg, Alpthal, Rothenthurm, Feusisberg, Wollerau und Freienbach.
- d) March, mit den Gemeinden dieses Bezirks;

§. 4. Der Besuch dieser Konferenzen ist für alle weltlichen Lehrer obligatorisch und wird den Lehrern geistlichen Standes empfohlen.

§. 5. Die Lehrer haben sich über ihr Ausbleiben schriftlich zu entschuldigen. Neben die Zulänglichkeit der Entschuldigungsgründe entscheidet der Direktor mit zwei Lehrern.

§. 6. Am Tage der Konferenz wird von den Lehrern, welche die Konferenz besuchen, keine Schule gehalten.

§. 7. Für jeden Konferenzkreis wählt der Erziehungsrath auf zwei Jahre einen Direktor, den Amtuar aber auf ein Jahr die Konferenz selbst. Beide treten je mit dem 1. Jenner in ihre Geschäfte.

§. 8. Die Oberaufsicht dieser Konferenzen steht dem Erziehungsrath zu; er übt dieselbe durch den Schulinspektor aus.

§. 9. Der Direktor bezeichnet den Tag der Konferenz: bei der Ausschreibung hat er anzugeben:

- a. Ein Thema zur mündlichen Besprechung;
- b. einem Lehrer, den er bezeichnet, eine praktische Lehrübung;
- c. zwei Lieder zur Einübung auf Anfang und Schluss der Verhandlungen.

Die Ausschreibung ist auch dem Schulinspektorat mitzutheilen.

§. 10. Der Direktor lässt die Konferenz mit Gebet oder einem religiösen Liede eröffnen, das Protokoll der letzten Sitzung verlesen und bringt die Geschäfte in folgender Ordnung zur Behandlung:

- a. Er theilt allfällige Zuschriften der obren Erziehungsbehörden mit, wovon die Lehrer im Tagebuch ihrer Schule den Inhalt kurz bemerken;
- b. er nimmt die sämmtlichen Aufsätze zu Händen und lässt zwei oder drei derselben vom Verfasser vorlesen; nach der Vorlesung eines Aufsatzes bezeichnet er ein Mitglied zur Beurtheilung desselben; hernach freie Diskussion;
- c. über das Thema zur mündlichen Besprechung frägt er ein Mitglied an und ertheilt sodann das freie Wort;
- d. er lässt die praktische Lehrübung vornehmen. Die Lehrer repräsentiren eine Schule. Er giebt während oder nach derselben die nöthigen Winke. Er mag sie auch selbst halten;
- e. er dictirt für die nächste Konferenz das Thema für einen Aufsatz.
- f. in der zweiten Konferenz des Jahres lässt er den Amtuar wählen.
- g. er lässt den nächsten Ort der Versammlung bestimmen;
- h. er ladet die Konferenz ein, allfällige Anträge zu stellen;

- i. er läßt den Entwurf des Protokolls verlesen und genehmigen;
- k. er zeigt an, welche Lehrer in Betreff der letzten Konferenz gebüßt worden sind.

Die Verhandlung wird mit einem Liede geschlossen.

§. 11. Der Direktor wird dahin wirken, daß sowohl bei den Verhandlungen, als nachher bei einer allfälligen Unterhaltung Ordnung und Anstand herrschen. Offene Freimüthigkeit walte neben brüderlicher Schonung, im richtigen Gefühle, daß Jeder vom Andern etwas lernen kann. Unartiges Betragen hat der Direktor zu rügen und zu verzei gen.

§. 12. Die Aufsätze haben alle Lehrer zu bearbeiten, mit Ausnahme des Direktors und desjenigen Lehrers, der die praktische Lehrübung zu halten hat; der Aktuar aber ist nur zu einem Aufsatz verpflichtet.

§. 13. Der Aktuar schreibt die Konferenz aus, führt das Protokoll und fasst es daheim in's Reine ab. Nachdem der Direktor die Redaktion richtig erklärt hat, trägt er es in's Buch ein und stellt eine wörtliche Abschrift desselben dem Direktor zu, welcher sie 14 Tage nach Abhaltung der Konferenz mit den Aufsätzen nebst einem Begleitschreiben über den Geist und Gang der Verhandlungen dem Schulinspektorat über sendet.

§. 14. Das Protokoll enthält:

- a. Datum und Ort der Konferenz;
- b. die Namen der Anwesenden und Abwesenden, sowie derjenigen, welche zwar erscheinen, aber ohne Aufsatz, mit Angabe des Grundes ihrer Entschuldigung;
- c. den Bericht über jede litt. des §. 10, mit Angabe der schriftlichen und mündlichen Themata, der vorgenommenen Lehrübung, des Eröffnungs- und des Schlüßliedes, sowie derjenigen, welche die Aufsätze gelesen und die Lehrübung gehalten haben;
- d. die Unterschriften des Direktors und des Aktuars.

§. 15. Das in der Konferenz vom Direktor dictirte Thema für den nächsten Aufsatz ist den abwesenden Lehrern innerhalb 14 Tagen vom Aktuar mitzutheilen.

§. 16. Die Aufsätze werden vom Direktor oder Hauptlehrer des Lehrerseminars rezensirt, die daherigen Noten (1—5) in ein Verzeichniß getragen und bei der Patentirung der betreffenden Lehrer in Anschlag genommen. Die Rezension wird dem Direktor zu Handen der Verfasser übermittelt. Die Aufsätze mögen im Seminar aufbewahrt werden.

§. 17. Diejenigen Lehrer, welche die Konferenz besucht und den pflichtigen Aufsatz abgegeben haben, erhalten einen Franken.

§. 18. Wer ohne genügenden Grund wegbleibt, oder die Aufsätze nicht auf den Tag der Konferenz abgibt, verfällt in eine Buße von 1 Fr., die im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Statthafte Entschuldigungsgründe sind gehörig nachgewiesene Krankheit des Lehrers oder eines Familiengliedes desselben, resp. Todfall, und nachgewiesene anderweitige Berufspflicht.

Widersehlichkeit und unanständiges Betragen können mit Entziehung des Patents gebüßt werden.

Der Direktor bezieht die Bussen zu Handen der Staatskasse.

§. 19. Mit dieser Instruktion ist diejenige vom 18. Jänner 1849 aufgehoben.

Gegeben Schwyz, den 11. Dez. 1856.

Namens des Erziehungsraths,

Das präsidirende Mitglied:

D. Kündig.

Der Auktuar:

A. Eberle.

Die Rettung der Cretinen auf dem Abendberg durch Hrn.
Dr. Guggenbühl.

(Fortsetzung.)

Eine Heilanstalt für Cretinismus muß ihrem Wesen nach ein Hospital und eine Schule sein, worin die medizinischen und pädagogischen Hülfsmittel Hand in Hand gehen. Ein Atelier mit verschiedenen Handwerken ist überdies im hohen Grade zweckmäßig, um auch die noch weniger Bildungsfähigen in manuellen Arbeiten zu unterrichten, wofür sie meistens noch Geschick zeigen, während im gewöhnlichen Leben die Geduld fehlt, sie darin vorwärts zu bringen. Eine vollständige Cretinen-Colonie muß verschiedene Klassen und Abtheilungen umfassen, um je nach den Graden des Uebels und den begleitenden Umständen, die nöthige Trennung vorzunehmen, wobei der ohnedies grundlose Einwurf, daß das Zusammenleben vieler Cretinen nachtheilig sei, von selbst wegfällt. Es ist auch hier, wie bei den Geistesfranken überhaupt, das Wegbringen von der Familie die erste und unerlässlichste Bedingung für irgend einen Erfolg.

Die hauptsächlichsten Abtheilungen sind folgende:

1) Für die Säuglinge, bei denen das Uebel sich anfängt zu entwickeln, sei es entweder angeboren oder acquirirt. In beiden Fällen tritt ein Stehenbleiben in der körperlichen und geistigen Entwicklung ein. Während das gesunde Kind schon im zweiten Lebensmonate anfängt zu lachen, den Kopf nach der Seite dreht, woher ein Geräusch kommt, glänzende Gegenstände mit seinem Blick verfolgt, läßt dagegen der werdende Cretin Kopf und Arme immer hängen, stirrt die Objekte nicht, und zeigt einen blassen, entweder schlaffen, aufgedunstenen oder höchst abgemagerten und schwächlichen Körper. Die disproportionirten Verhältnisse des Kopfs und der übrigen Leibestheile lassen sich bereits in mannigfaltiger Weise erkennen. Häufig beginnt jedoch das Uebel erst um die Zeit des ersten Zahnens, oder selbst im fünften oder sechsten Lebensjahr. Hier ist zunächst die medizinische Behandlung und sorgfältige körperliche Pflege die Hauptache. Je jünger die Kinder zur Behandlung kommen, um so günstiger für ihre Heilung.

2) Die Abtheilung für das Alter von 1 bis 7 Jahren, und zwar a) für die, welche etwas sprechen können; b) für die Stummen, wo die Pantomimik zuerst zu Hülfe genommen werden muß; c) für die mit Krämpfen behafteten; d) für die geistig Aufgeregten, welche bei